



Resolution 1988 (2011)**verabschiedet auf der 6557. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. Juni 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008) und 1904 (2009), und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, mit denen das in Resolution 1974 (2011) festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 22. März 2012 verlängert wurde,

erneut erklärend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die starken Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung der Aussöhnung unter allen Afghanen ist, und *anerkennend*, dass es keine rein militärische Lösung gibt, die die Stabilität Afghanistans gewährleisten wird,

unter Hinweis auf den im Übereinkommen von Bonn (2001), auf der Londoner Konferenz (2010) und auf der Kabuler Konferenz (2010) bekundeten festen Wunsch der Regierung Afghanistans, die nationale Aussöhnung herbeizuführen,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 1. Juli 2011.



in der Erkenntnis, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterentwickelt hat und dass einige Mitglieder der Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie der Al-Qaida und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Situation in Afghanistan trotz ihrer Weiterentwicklung und der Fortschritte bei der Aussöhnung weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, *in Bekräftigung* der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich des anzuwendenden Rechts der Menschenrechte, Flüchtlingsvölkerrechts und humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei diesen Anstrengungen zukommt,

darin erinnernd, dass die im Kabuler Kommuniqué vom 20. Juli 2010 festgelegten, von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Bedingungen für eine allen Afghanen offenstehende Aussöhnung beinhalten, der Gewalt abzuschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen zu unterhalten und die afghanische Verfassung, einschließlich der Rechte der Frauen und der Angehörigen von Minderheiten, zu achten,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten derjenigen, die bisher als Taliban bezeichnet wurden, beteiligt sind, sowie diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans mit den Taliban verbunden sind, das Aussöhnungsangebot der Regierung Afghanistans annehmen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Afghanistans den Sicherheitsrat ersucht hat, die nationale Aussöhnung zu unterstützen, indem er die Namen von Afghanen von den Sanktionslisten der Vereinten Nationen streicht, die die Bedingungen für die Aussöhnung achten und daher aufgehört haben, Aktivitäten zu begehen oder zu unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 6. Juni 2010 abgehaltenen beratenden Friedens-Jirga, bei der 1.600 afghanische Delegierte, die einen breiten Querschnitt aller afghanischen ethnischen und religiösen Gruppen, von Regierungsbeamten, Religionsgelehrten, Stammesführern, der Zivilgesellschaft und in Iran und Pakistan lebenden afghanischen Flüchtlingen vertraten, über die Beendigung der Unsicherheit berieten und einen Plan für dauerhaften Frieden in dem Land erarbeiteten,

unter Begrüßung der Einsetzung des Hohen Friedensrats und seiner Dialogbemühungen innerhalb wie auch außerhalb Afghanistans,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in Afghanistan spielen, und *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und der Salaam-Unterstützungsgruppe der UNAMA, dem Hohen Friedensrat bei seinen Bemühungen um Frieden und Aussöhnung behilflich zu sein,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Erzeugung von und den illegalen Handel mit Drogen aus Afghanistan und chemischen Ausgangsstoffen für Afghanistan in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Ausgangsstoffe herstellenden Ländern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und auf die Notwendigkeit *hinweisend*, dieses Problem anzugehen,

erneut auf die Notwendigkeit *hinweisend*, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, den Aufstand zu bekämpfen und die Regierung Afghanistans in ihrer Arbeit zur Förderung der Aussöhnung zu unterstützen, mit dem Ziel, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen, und *in Anbetracht* der Erörterungen des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) über die vom 1267-Überwachungsteam in seinem elften Bericht an den 1267-Ausschuss gerichtete Empfehlung, dass die Mitgliedstaaten die auf der Liste verzeichneten Taliban und die auf der Liste geführten Personen und Einrichtungen der Al-Qaida und ihrer Unterorganisationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan unterschiedlich behandeln,

in Bekräftigung der internationalen Unterstützung für die Aussöhnungsbemühungen unter afghanischer Führung und seine Absicht bekundend, die Aufhebung der Sanktionen gegen diejenigen, die sich aussöhnen, gebührend zu prüfen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die bisher als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen und die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die zum Datum der Verabschiedung dieser Resolution in Abschnitt A („Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Konsolidierten Liste aufgeführt sind, sowie im Hinblick auf die anderen, von dem in Ziffer 30 eingesetzten Ausschuss bezeichneten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans mit den Taliban verbunden sind, (nachstehend als „Liste“ bezeichnet), die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein-, oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, namentlich wenn dies unmittelbar mit der Unterstützung von Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Aussöhnung zusammenhängt;

c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition,

Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *beschließt*, dass diejenigen, die bisher als Taliban bezeichnet wurden, und die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, deren Namen zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in Abschnitt A („Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen geführten Konsolidierten Liste enthalten sind, künftig nicht mehr in der Konsolidierten Liste, sondern in der in Ziffer 1 beschriebenen Liste geführt werden, und *beschließt ferner*, dass alle Staaten gegen diese auf der Liste verzeichneten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen ergreifen;

3. *beschließt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht kommt:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung derjenigen, die als Taliban bezeichnet wurden, und der anderen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans mit den Taliban verbunden sind;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

4. *bekräftigt*, dass alle Unternehmen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher auf der Liste geführten Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden können;

5. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan gehört;

6. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der auf dieser Liste stehenden Taliban und anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen sowie der anderen in der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden;

7. *bekräftigt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste Anwendung finden;

8. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

9. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) Gebrauch machen können, und *befürwortet* ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten;

Aufnahme in die Liste

10. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss nach Ziffer 30 („Ausschuss“) im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 3 beschriebenen Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind;

11. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt;

12. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, außerdem eine detaillierte Darstellung des Falls vorlegen und dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 13 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

13. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags zu veröffentlichen;

14. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste sich auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 13 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

15. *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Liste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, und *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wenn sie erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls vor der Einreichung des Vorschlags beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, und *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls den Rat der UNAMA einzuholen;

17. *beschließt*, dass der Ausschuss nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Liste die Regierung Afghanistans, die Ständige Vertretung Afghanistans und die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörige die Person mutmaßlich ist, benachrichtigt;

Streichung von der Liste

18. *weist* den Ausschuss *an*, Personen und Einrichtungen, die die in Ziffer 3 festgelegten Leistungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, und *ersucht* den Ausschuss, Anträge auf die Streichung von Personen gebührend zu berücksichtigen, die die von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Aussöhnungsbedingungen erfüllen, namentlich der Gewalt abzuschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich der Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger, zu unterhalten und die afghanische Verfassung, einschließlich der Rechte der Frauen und der Angehörigen von Minderheiten, zu achten;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Streichungsanträge gegebenenfalls mit der Regierung Afghanistans abzustimmen, um die Koordinierung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu gewährleisten;

20. *beschließt*, dass Personen und Einrichtungen, die ohne die Fürsprache eines Mitgliedstaats die Streichung von der Liste anstreben, entsprechende Anträge der in Resolution 1730 (2006) eingerichteten Koordinierungsstelle unterbreiten können;

21. *legt* der UNAMA *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss zu unterstützen und zu erleichtern, um sicherzustellen, dass dem Ausschuss ausreichende Angaben zur Prüfung der Streichungsanträge vorliegen, und *weist* den Ausschuss nach Ziffer 30 *an*, Streichungsanträge soweit zutreffend im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen zu prüfen:

a) Anträge auf Streichung ausgesöhnter Personen sollen nach Möglichkeit eine über die Regierung Afghanistans übermittelte Mitteilung des Hohen Friedensrats, in der der ausgesöhnte Status der Person im Einklang mit den Aussöhnungsrichtlinien bestätigt wird, oder bei im Rahmen des Programms zur Stärkung des Friedens ausgesöhnten Personen Unterlagen, die ihre Aussöhnung im Rahmen dieses Vorläuferprogramms belegen, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

b) Anträge auf Streichung von Personen, die vor 2002 eine Position im Taliban-Regime innehatten und die die in Ziffer 3 festgelegten Leistungskriterien nicht mehr erfüllen, sollen nach Möglichkeit eine Mitteilung der Regierung Afghanistans mit der Bestätigung, dass die Person den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohende Handlungen weder aktiv unterstützt noch an solchen Handlungen beteiligt ist, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

c) Anträge auf Streichung als verstorben gemeldeter Personen sollen eine vom Staat der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit oder von einem anderen zuständigen Staat ausgestellte amtliche Todeserklärung enthalten;

22. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere jedoch die Regierung Afghanistans, den Ausschuss zu unterrichten, wenn ihnen Informationen zur Kenntnis gelangen, die darauf hindeuten, dass von der Liste gestrichene Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht gezogen werden sollen, und *ersucht ferner* die Regierung Afghanistans, dem Ausschuss einen jährlichen Bericht

über den Status der als ausgesöhnt gemeldeten Personen, die der Ausschuss im Vorjahr von der Liste gestrichen hat, vorzulegen;

23. *weist* den Ausschuss *an*, zügig alle Informationen zu prüfen, die darauf hindeuten, dass eine von der Liste gestrichene Person in Ziffer 3 genannte Tätigkeiten wiederaufgenommen hat, so auch indem sie sich an Handlungen beteiligt, die mit den in Ziffer 18 genannten Aussöhnungsbedingungen unvereinbar sind, und *ersucht* die Regierung Afghanistans oder andere Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die erneute Aufnahme des Namens dieser Person in die Liste zu beantragen;

24. *beschließt*, dass das Sekretariat so bald wie möglich, nachdem der Ausschuss einen Beschluss zur Streichung eines Namens von der Liste gefasst hat, der Regierung Afghanistans und der Ständigen Vertretung Afghanistans diesen Beschluss zur Benachrichtigung übermittelt und dass das Sekretariat außerdem so bald wie möglich die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, den Staat oder die Staaten der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit benachrichtigen soll, und *beschließt* ferner, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Liste

25. *ist sich dessen bewusst*, dass der andauernde Konflikt in Afghanistan und die Dringlichkeit, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft einer friedlichen politischen Beilegung des Konflikts beimessen, zeitnahe und rasche Abänderungen der Liste, einschließlich der Aufnahme und Streichung von Personen und Einrichtungen, erfordert, *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, über Streichungsanträge zeitnah zu entscheiden, *ersucht* den Ausschuss, alle Listeneinträge regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Überprüfung der Personen, die als ausgesöhnt gelten, bei deren Einträgen Identifizierungsangaben fehlen oder die als verstorben gemeldet wurden, sowie der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, *weist* den Ausschuss *an*, dementsprechend Richtlinien für diese Überprüfungen festzulegen, und *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle sechs Monate Folgendes zuzuleiten:

a) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die die afghanische Regierung als ausgesöhnt ansieht, zusammen mit den in Ziffer 21 a) genannten sachdienlichen Unterlagen;

b) eine Aufstellung der Personen und Einrichtungen auf der Liste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu ermöglichen; und

c) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die als verstorben gemeldet wurden, und der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit den in Ziffer 21 c) genannten Unterlagen;

26. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass es faire und klare Verfahren für die Durchführung seiner Arbeit gibt, und *weist* den Ausschuss *an*, dementsprechend so bald wie möglich Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 9, 10, 11, 12, 17, 20, 21, 24, 25 und 27, festzulegen;

27. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Vertreter zu entsenden, die mit dem Ausschuss zum Austausch von Informationen und zur Erörterung aller maßgeblichen Fragen zusammentreffen, und *begrüßt* die regelmäßigen Unterrichtungen durch die Regierung Afghanistans über die Auswirkungen der zielgerichte-

ten Sanktionen im Hinblick auf die Abschreckung von Bedrohungen für den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans und die Unterstützung der Aussöhnung unter afghanischer Führung;

Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans

28. *legt* dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der UNAMA *nahe*, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, so auch indem sie ausführliche Informationen über Personen und Einrichtungen zusammentragen und vorlegen, die an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 3 genannten Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind, und indem sie Vertreter der UNAMA bitten, das Wort an den Ausschuss zu richten;

29. *begrüßt* den Wunsch der Regierung Afghanistans, dem Ausschuss bei der Koordinierung der Anträge auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise Streichung von der Liste und bei der Vorlage aller sachdienlichen Informationen an den Ausschuss behilflich zu sein;

Neuer Sanktionsausschuss

30. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats (im Folgenden „der Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) Anträge auf Aufnahme in die Liste und auf Streichung von der Liste sowie Vorschläge zur Aktualisierung der vorhandenen Informationen in Bezug auf die in Ziffer 1 genannte Liste zu prüfen;

b) Anträge auf Aufnahme in die Liste und auf Streichung von der Liste sowie Vorschläge zur Aktualisierung der vorhandenen Informationen in Bezug auf Abschnitt A („Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der Konsolidierten Liste zu prüfen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution bei dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen anhängig waren;

c) die in Ziffer 1 genannte Liste regelmäßig zu aktualisieren;

d) auf der Website des Ausschusses Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme aller Einträge in die Liste zu veröffentlichen;

e) die Namen auf der Liste zu überprüfen;

f) dem Rat regelmäßig über die Informationen Bericht zu erstatten, die dem Ausschuss in Bezug auf die Durchführung der Resolution vorgelegt werden, namentlich im Hinblick auf die Nichteinhaltung der mit der Resolution verhängten Maßnahmen;

g) zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Liste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt;

h) die vom Überwachungsteam vorgelegten Berichte zu prüfen;

i) die Durchführung der in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu überwachen;

j) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 1 und 9 zu prüfen;

k) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;

l) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

m) von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen einzuholen;

n) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

o) über das Überwachungsteam und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen; und

p) mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), zusammenzuarbeiten;

Überwachungsteam

31. *beschließt*, dass das gemäß Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte 1267-Überwachungsteam den Ausschuss, um ihm bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein, außerdem für einen Zeitraum von 18 Monaten mit dem in Anlage A festgelegten Mandat unterstützt, und *ersucht* den Generalsekretär, alle dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

32. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Kontakt mit den zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Sachverständigengruppen aufrechtzuerhalten, namentlich mit dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), insbesondere in Anbetracht der andauernden Präsenz der Al-Qaida und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger und ihres negativen Einflusses auf den afghanischen Konflikt;

33. *legt* der UNAMA *nahe*, dem Hohen Friedensrat auf dessen Ersuchen dabei behilflich zu sein, die auf der Liste stehenden Personen zur Aussöhnung zu ermutigen;

Überprüfungen

34. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in achtzehn Monaten zu überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vorzunehmen;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage I

Im Einklang mit Ziffer 31 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

- a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 31. März 2012 und den zweiten bis zum 31. Oktober 2012, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;
- b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;
- c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationssuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;
- d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen;
- e) dem Ausschuss bei der Analyse von Fällen der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;
- f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;
- g) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevertrag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 13 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;
- h) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;
- i) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- j) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;
- k) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;
- l) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen dazu abzugeben,

gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

m) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der UNAMA, zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe *a*) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

n) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

o) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

p) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

q) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen im Hinblick auf die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;

r) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

s) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

t) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

u) dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen einen schriftlichen Bericht und Empfehlungen zu den Verbindungen zwischen den Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 dieser Resolution in Betracht kommen, und der Al-Qaida vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung der Einträge, die sowohl in der Al-Qaida-Sanktionsliste als auch in der in Ziffer 1 genannten Liste geführt werden, und diese Berichte und Empfehlungen danach regelmäßig vorzulegen; und

v) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.